Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 70 (1978)

Heft: 2

Artikel: Ja zum neuen Konjunkturartikel

Autor: Hardmeier, Benno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354889

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ja zum neuen Konjunkturartikel

Benno Hardmeier

Am 26. Februar kommt – neben drei anderen Vorlagen – der neue Konjunkturartikel zur Volksabstimmung. Es handelt sich um eine für die Arbeitnehmer wichtige Sachfrage. Sowohl die Überhitzung zu Beginn der siebziger Jahre als auch die gegenwärtige Wirtschaftslage mit den bekannten strukturellen und konjunkturellen Schwierigkeiten unterstreichen die Wichtigkeit der Konjunkturpolitik. Konjunkturpolitik aber heisst staatliches Handeln mit dem Ziel, konjunkturelle Schwankungen zu verhindern oder auszugleichen. Konjunkturpolitik ist nicht nur, aber auch Vollbeschäftigungspolitik. Und nicht zuletzt darauf beruht unser gewerkschaftliches Interesse an der Konjunkturpolitik.

Der *neue Konjunkturartikel* (Artikel 31*quinquies* der Bundesverfassung) hat folgenden *Wortlaut:*

[1] Der Bund trifft Vorkehren für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

[2] Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft kann der Bund nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Er kann die Unternehmungen zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten. Nach deren Freigabe entscheiden die Unternehmungen frei über den Einsatz innerhalb der gesetzlichen Verwendungszwecke.

[3] Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Aufstellung ihrer Voranschläge die Erfordernisse der Konjunkturlage. Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind solange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert. Direkte Abgaben werden hierauf individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.

[4] Der Bund nimmt auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht.

[5] Der Bund führt die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch.

Der *geltende Konjunkturartikel* ist für eine aktive und wirkungsvolle Konjunkturpolitik zu eng. Er stammt aus dem Jahre 1947, ist für die heutige Zeit unzureichend und unvollständig. Er enthält keine Kompetenzen zur Teuerungsbekämpfung, ist einseitig auf die Rezessionsbekämpfung zugeschnitten und selbst in diesem Bereich lückenhaft. Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit sind durch die geltende Verfassungsbestimmung nicht gedeckt. Das hat in der Vergangenheit unter anderem dazu geführt, dass wiederholt zu konjunkturpolitischen Feuerwehrübungen mit Notrechtsbeschlüssen Zuflucht zu nehmen war. Der Nachteil derartiger Notrechtsmassnahmen liegt ebenso auf verfassungsrechtlicher wie auf wirtschaftspolitischer Ebene. Sie kommen zwangsläufig zu spät und müssen dann um so drastischer sein. Eine gute Konjunkturpolitik aber – sei es zwecks Teuerungsbekämpfung oder zur Ankurbelung der Beschäftigung – bedeutet rechtzeitiges und vorausschauendes Handeln und sollte dosierte Massnahmen ermöglichen.
Ein erster Anlauf für einen neuen Konjunkturartikel ist in der Volksabstimmung vom 2. März 1975 am fehlenden Ständemehr gescheitert. Die neue Vorlage trägt neben den damals vorgebrachten föderalistischen und anti-interventionistischen auch gewissen gewerkschaftlichen Bedenken Rechnung. Seitens der Gewerkschaften war bekanntlich der umstrittene «alte» Absatz 3, der auch Möglichkeiten der Lohnpolitik – lies Lohnbegrenzungspolitik – eingeschlossen hätte, nur zögernd und nach beruhigenden bundesrätlichen Erklärungen geschluckt worden. Dieser Stein des Anstosses ist in der neuen Verfassungsvorlage nicht mehr enthalten.
Der *neue, Ende Februar zur Abstimmung gelangende Konjunkturartikel* hat im Vergleich zur Anfang 1975 verworfenen Vorlage zwar eine Abmagerungskur durchgemacht. Man mag ihn als Minimum bezeichnen. Aber es handelt sich um ein notwendiges Minimum, mit dem sich etwas machen lässt. Der neue Konjunkturartikel ist auf jeden Fall mehr als ein Spatz in der Hand. Schon gar nichts wäre mit einer Verwerfung gewonnen. Im Gegenteil! Gegenüber der geltenden Verfassungsbestimmung bringt die neue eine erweiterte Bundeskompetenz, somit einen grösseren konjunkturpolitischen Handlungsspielraum. Und das ist schliesslich der entscheidende Punkt bei der Gesamtbeurteilung der Vorlage.
Insbesondere die folgenden *positiven Punkte* seien kurz unterstrichen: Nach der klaren Zielumschreibung in Absatz 1 nennt Absatz 2 die drei Massnahmenbereiche, wo – allenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit – der Bund eingreifen kann. Für die Gewerkschaften besonders wichtig ist die Bestimmung, wonach der Bund die Unternehmungen zur Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven *verpflichten* kann. Dies ist eine klare Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand, hat doch die Erfahrung deutlich genug gezeigt, dass man sich in diesem Bereich

nicht einfach auf die Freiwilligkeit verlassen kann. Wichtig und notwendig ist ferner die Bestimmung (Absatz 3), wonach der Bund je nach der Konjunkturlage auf Bundessteuern vorübergehend Zuschläge oder Rabatte gewähren kann. Bei der Rückerstattung stillgelegter Mittel ist, wenigstens bei den indirekten Abgaben, auch die Verwendung zum Zweck der Arbeitsbeschaffung möglich. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch die Kompetenz (Absatz 5) zum Ausbau der Wirtschaftsstatistik. Damit ist zu hoffen, dass bestehende Lücken (zum Beispiel Lagerstatistik) endlich geschlossen werden. Denn eine gute Konjunkturpolitik setzt eine ausgebaute Statistik voraus.

Die Arbeitnehmer und Gewerkschaften haben alles Interesse daran, dass dieser zweite Anlauf für einen zeitgemässen Konjunkturartikel zum erfolgreichen Abschluss kommt. *Deshalb hat der Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes für die kommende Volksabstimmung über den Konjunkturartikel einstimmig die Ja-Parole beschlossen.*